

# Tennisclub Rothenburg ob der Tauber

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Clubs

Der Verein führt den Namen Tennisclub Rot-Weiß Rothenburg o.T. e.V. Er hat seinen Sitz in Rothenburg o.T. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

### § 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke- und Abgabenordnung 1977“ (AO 1977). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Im Einzelnen durch Pflege des Tennissports und eventuell auch anderer Sportarten. Instandhaltung der Tennisplätze und des Vereinsheimes so wie der technischen Geräte, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen. Förderung der Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 4 Einzelmitgliedschaft

Die Satzung kennt folgende Mitgliedschaft:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktives Mitglied kann jede weibliche oder männliche Person werden. Ein passives Mitglied hat keinen satzungsmäßigen Anspruch auf der Tennisanlage des Clubs Tennis zu spielen. Es hat zu der Sportanlage und allen Veranstaltungen des Clubs Zutritt, so wie in der Hauptversammlung volles Stimmrecht. Als Jugendlicher gilt ein Mitglied bis zum Ablauf des Kalenderjahres in dem es das 18. Lebensjahr vollendet. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung verliehen.

### § 5 Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft, Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung und ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Bei Aufnahme sind der festgesetzte Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr zu leisten. Bei Aufnahme einer passiven Mitgliedschaft entfällt die Aufnahmegebühr. Der Übertritt von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist nur zum 31. Dezember des laufenden Jahres möglich. Der Übertritt von passiver zu aktiver Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen. In diesem Fall sind die festgesetzte Aufnahmegebühr und der Differenzbetrag zwischen passivem und aktivem Jahresbeitrag zu bezahlen. Bei einer früheren aktiven Mitgliedschaft entfällt die Aufnahmegebühr.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt

ist jederzeit mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

### § 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 50€ und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist nicht anfechtbar. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

### § 8 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

### § 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

a) die Vorstandschaft, b) der Vereinsbeirat, c) die Mitgliederversammlung

### § 10 Vorstandschaft

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus folgenden Personen zusammen.

- a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem Sportwart, d) dem Schatzmeister, e) dem Schriftführer und f) dem Jugendwart.
- b) Um bei Abstimmungen beschlussfähig zu sein, zählt bei Stimmgleichheit (3:3) das Votum des 1. Vorsitzenden doppelt.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten ihn gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Eine Personalunion sollte möglich sein. Er ist für alle Entscheidungen zuständig die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vorstand bzw. Vereinsbeirat ist über solche Entscheidungen zu unterrichten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und die anderen Vorstände zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, mit der Option auf Verlängerung bis zur endgültigen Zusammensetzung der neuen Vorstandschaft, falls sich an der Mitgliederversammlung niemand für die Vorstandsämter bereit erklärt und der Tennisclub somit führungslos wäre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Vorstandschaft innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restlaufzeit hinzuzuwählen. Der 1. Vorsitzende führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im Übrigen Geschäfte bis

zum Betrag von 1.500€ im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte, jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen. Im Übrigen bedarf der 1. Vorsitzende der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussesgegenstandes bedarf es nicht. Grundsätzlich können mehrere Vorstandsämter nicht in einer Person vereint werden. Der Schatzmeister ist für die Erledigung der Finanzgeschäfte zuständig. Zu seinem Aufgabengebiet gehört der Einzug der Vereinsbeiträge und die Führung der Finanzbuchhaltung. Er hat der Hauptversammlung über das abgelaufene Vereinsjahr ausführlich Bericht zu erstatten und einen Etatentwurf für das kommende Jahr vorzulegen. Der Etat ist mit der Vorstandschaft mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung abzustimmen. Der Schatzmeister ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäfte Zahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Die Finanzbuchhaltung muss 14 Tage vor der Mitgliederversammlung von den zwei gewählten Prüfern geprüft sein. Der Schriftführer fertigt die anfallenden Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten. Der Sportwart ist zuständig für den gesamten Spielbetrieb und sportlichen Veranstaltungen. Er ist verpflichtet die Mannschaften für die Verbandsrunden zu melden, für Spielberechtigung zu sorgen sowie die Vereinsmeisterschaften durchzuführen. Der Hauptversammlung ist für die abgelaufene Saison Bericht zu erstatten und eine Vorschau für die kommende Saison zu geben. Niemand ist verpflichtet Mitglied einer Turniermannschaft zu werden. Dem Jugendwart obliegt die gesamte Jugend- und Nachwuchsbetreuung in Absprache mit dem Sportwart. Der Vergnügungswart ist zuständig für die Planung, Durchführung und Abwicklung von Veranstaltungen, die zur Pflege der Geselligkeit dienen.

#### **§ 11 Vereinsbeirat**

Die Mitglieder des Vereinsbeirates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Der Vereinsbeirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Diesen können bestimmte Aufgabengebiete zugeteilt werden, wie z.B. Vergnügungswart; Pressewart; Internetbeauftragter und Vertretung für Vorstandsfunktionen übernehmen. Aufgaben des Vereinsbeirates ist eine ständige Mitwirkung bei der Vereinsarbeit des Vereins und tritt bei Bedarf zusammen.

#### **§ 12 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen per Zeitungsanzeige unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten: Bericht des Vorstandes, Bericht des Sportwartes und des Jugendwartes, Bericht des Schatzmeisters, Bericht der Kassenprüfer. Entlastung der Vorstandschaft und das Vereinsbeirates, Wahlen (alle 2 Jahre), Beschlussfassung über vorliegende Anträge. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn die Vorstandschaft dies beschließt, wenn mindestens ein Viertel alter Mitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingehen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 13 Kassenprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Geschäftsjahr die Finanzbuchhaltung und das Vereinsvermögen zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung den Prüfbericht über den Jahresabschluss, den sie mit Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln haben die Kassenprüfer vor Veröffentlichung der Vorstandschaft zu berichten.

#### **§ 14 Wahlen**

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu wählen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der das Amt des Versammlungsleiters bis nach Abschluss des gesamten Wahlgangs ausübt. Der Wahlausschuss hat die Wahlen durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Die Gültigkeit der Wahlen ist dem Schriftführer für die Niederschrift zu bestätigen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Die Mitglieder die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

#### **§ 15 Ordnung und Gremien**

Zur Durchführung der Satzung sollen vom Vorstand Ordnungen beschlossen werden, wie Spiel- und Platzordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung. Von der Vorstandschaft können Gremien eingerichtet werden, soweit dies nicht durch die Satzung geregelt ist.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rothenburg o.T. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

**Die Satzung wurde am 2. März 2004 beschlossen** und am 02. April 2015 aktualisiert.